

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Weidner		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 12.09.2022	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Parkraumänderung in der Sudetenstraße			
Anlagen: Anlage 2_BAU_20220908 Anlage 3_BAU_20220908 Ist-Situation Sudetenstraße			

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 02.05.2022 sollte die Verwaltung die Sudetenstraße bezüglich der Parksituation prüfen und ggf. ein Konzept für das Parken erstellen.

1)

Problematisch scheint in der Sudetenstraße zu sein, dass zwischen der Sudetenstraße 11 und der Wasserstraße 11 bei am Straßenrand parkenden Fahrzeugen ein Begegnungsverkehr nicht mehr möglich scheint, die Autofahrer nicht warten wollen bzw. auf ihr Vorfahrtsrecht bestehen und als Folge teilweise auf den Gehweg ausgewichen wird. Die o. g. Strecke hat eine Länge von ca. 70 Metern. Nach Rücksprache und Stellungnahme der Polizeiinspektion Zirndorf, könnte etwa mittig dieser Strecke ein Parkverbot angeordnet werden oder nach Rücksprache mit der unteren Verkehrsbehörde auch die Strecke der zu passierenden Fahrzeuge durch Halteverbot (Höhe Sudetenstraße 11 – 9) verkürzt werden, um eine Ausweichmöglichkeit für den aus Richtung Bauhofstraße kommenden Verkehr zu schaffen. Da die Sudetenstraße auch von Busverkehr frequentiert wird, müsste eine Lücke zwischen den parkenden Autos wegen des Schwenkbereiches der Busse laut Aussage der Straßenmeisterei ca. 45 Meter betragen (Anlage 2 Abb. 1). Die Übersichtlichkeit der Sudetenstraße würde die Verkürzung des Bereichs auf 40 Meter (bis 50 Meter kann der Mensch gut erfassen) in welchem geparkt werden darf ebenfalls zulassen (Anlage 2 Abb. 2) und würde ein zusätzliches Ein- und Ausfahren in und aus einer Lücke vermeiden. Die Verwaltung empfiehlt daher die Verkürzung der Strecke auf der geparkt werden darf, als die Lücke zum Einfahren.

2)

Auf Höhe der Hausnummer Sudetenstraße 27 erstreckt sich ein zeitlich begrenztes absolutes Halteverbot bis mittig der Hausnummer 15. Diese Schilder haben ihren Ursprung weit in der Vergangenheit und es kann nur vermutet werden, dass diese wegen der Busse angebracht wurden (Anlage 3 Abb. 1). Nach § 45 Abs. 9 StVO müssten an dieser Stelle lediglich die blauen Stellen geregelt werden. An diesen Stellen wäre Parken und Halten grundsätzlich erlaubt, gäbe es das zeitlich beschränkte Halteverbot nicht.

Die roten Linien sind Grundstückszufahrten bzw. abgesenkte Bordsteine, die nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO ein gesetzliches Parkverbot darstellen. Nach § 45 Abs. 9 StVO wäre also das absolute Halteverbot an der Hausnummer 15 bis Hausnummer 21 zu versetzen, da in dem anderen Bereich bereits das gesetzliche Parkverbot greift (Anlage 3 Abb. 2).

Der abgesenkte Bordstein ist ein Parkverbot, aber kein Halteverbot. Das Aus- bzw. Einsteigen von den Kindern könnte also auch wieder an dieser Stelle zum Problem werden. Daher empfiehlt die Verwaltung, diese Schilder an den Stellen zu belassen, wo sie sind.

Lediglich der Zusatz Mo-Fr. 7-16 Uhr sorgt für Verwirrung. Obwohl ein gesetzliches Parkverbot vorliegt, wird ein absolutes Halteverbot zeitlich begrenzt. Im roten Bereich ist Parken auch ohne (Verbots-)Schild eine Ordnungswidrigkeit. Die zeitliche Begrenzung suggeriert also, dass man außerhalb der angegebenen Zeiten dort parken darf, was gesetzlich aber verboten ist. Daher wäre die Empfehlung der Verwaltung die zeitliche Begrenzung in Gänze aufzuheben um eine klare

Regelung zu treffen, auch wenn dies Einbußen von Parkmöglichkeiten mit sich bringt (Anlage 3 Abb. 3).

Vorschlag zum Beschluss 1:

Zu 1) beschließt der Bau- und Umweltausschuss die Einrichtung von Halteverboten und Schaffung einer Lücke zum Ausweichen des Verkehrs und den Wegfall von ca. 7 Parkplätzen.

Zu 1) beschließt der Bau- und Umweltausschuss die Einrichtung von Halteverboten zur Verkürzung der Strecke auf der geparkt werden kann auf ca. 40 Meter.

Beschluss 2:

Zu 2) beschließt der Bau- und Umweltausschuss das Bestehenbleiben der Beschilderung wie sie derzeit vor Ort besteht.

Zu 2) beschließt der Bau- und Umweltausschuss die Halteverbote nur dort anzuordnen, wo sie tatsächlich ein Halteverbot regeln müssen, da kein gesetzliches besteht.

Zu 2) beschließt der Bau- und Umweltausschuss die Entfernung der zeitlichen Begrenzung der absoluten Halteverbote (Mo – Fr 7-16 Uhr), um die bestehende verwirrende Situation zu einer eindeutigen Regelung zu wandeln.